

Benutzungsordnung für das Mehrzweckhaus der Stadt Rotenburg (Wümme) in der Ortschaft Borchel

§ 1 Eigentümer

Eigentümer des Mehrzweckhauses in der Ortschaft Borchel ist die Stadt Rotenburg (Wümme).

Das Gebäude wurde mit Eigenleistung der Borcheler Einwohnerschaft und der Vereine erstellt.

Es trägt die Bezeichnung "Gemeinschaftshus Borchel".

§ 2 Allgemeines

- (1) Das Mehrzweckhaus (Gebäude mit allen Außenanlagen) in der Ortschaft Borchel ist eine Stätte der Gemeinschaftspflege. Die hierfür erlassene Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in dem Mehrzweckhaus mit allen seinen Einrichtungen. Die Beachtung der Benutzungsordnung liegt daher auch im eigenen Interesse eines jeden Benutzers.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit dem Betreten der Anlage unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- (3) Der Ortsvorsteher übt auf der Anlage für die Stadt Rotenburg die Aufsicht und das Hausrecht aus. Er kann seine Rechte einem Beauftragten des benutzenden Vereins übertragen.

§ 3 Benutzerkreis

- (1) Die Gesamtanlage des Mehrzweckhauses steht vorrangig den Einwohnern der Ortschaft Borchel und den örtlichen Vereinen zur Verfügung.
- (2) Dabei ist grundsätzlich von folgender Nutzungsbestimmung auszugehen:
 - a) Schützenverein und Feuerwehr verfügen über die jeweils für sie vorgesehenen Räume;
 - b) der Jugendraum (kleiner Versammlungsraum) soll vorzugsweise den Jugendlichen zur Verfügung stehen;
 - c) die Küche kann den jeweiligen Benutzern in zweckgerechter Weise zugeteilt werden.
- (3) Ausnahmsweise kann das Mehrzweckhaus auch Vereinen oder Einwohnern außerhalb der Ortschaft zur Verfügung gestellt werden.

§ 4 Zulassung

- (1) Über die Zuweisung von Räumen des Mehrzweckhauses mit seinen Einrichtungen bzw. Teilen dieser Anlage entscheidet für den Bürgermeister der Hausvorstand (max. 7 Personen). Dieser soll sich zusammensetzen aus zwei durch die Bürgerversammlung gewählte Bürger sowie Vertreter der örtlichen Vereine. Der Ortsvorsteher sowie das jeweilige Mitglied des Stadtrates aus Borchel sind kraft Amtes Mitglieder im Hausvorstand. Der Ortsvorsteher hat zugleich dessen Vorsitz inne. Im Zweifel entscheidet über die Zusammensetzung des Hausvorstandes der Bürgermeister.
- (2) Der Hausvorstand stellt in Absprache mit den Beteiligten quartalsweise einen Benutzungskalender auf.
- (3) Dies gilt auch für den Mehrzweckraum. Dabei sollen wöchentlich zwei Tage für ortschaftliche Sportveranstaltungen sowie ein Tag für die Nutzung durch die Jugendlichen der Ortschaft Borchel vorgesehen werden.

- (4) Dem Hausvorstand sind von jedem Verein ein verantwortlicher Hauswart und die erforderliche Anzahl von Vertretern zu benennen, die die Aufsicht und das Hausrecht für den Ortsvorsteher ausüben. Der Hauswart ist insbesondere auch dafür verantwortlich, dass die benutzten Räume aufgeräumt und besenrein verlassen und dass die Betriebskosten niedrig gehalten werden. Er stellt die Erfüllung der auf den berechtigten Vereinen übergegangenen Verkehrssicherungspflicht für die Gesamtanlage einschl. der Zuwegungen usw. sicher.
- (5) Die Zuweisung bzw. Zuteilung der Räume ist durch den Hausvorstand oder den Bürgermeister jederzeit widerruflich.

§ 5 Raumbenutzung

- (1) Das Gebäude und die Nebenanlagen sind nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu benutzen. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind sofort dem Hausvorstand zu melden.
- (2) Über die Benutzung wird ein Kontrollbuch geführt. Der jeweilige Hauswart bzw. Übungsleiter oder sonstige Benutzer hat die Benutzungszeiten und besondere Vorkommnisse (Schäden usw.) einzutragen.
- (3) Die Räume und Einrichtungen des Gebäudes dürfen während des Trainingsbetriebes nur in Anwesenheit einer dafür bestellten Aufsichtsperson (Übungsleiter usw.) benutzt werden. Diese Aufsichtsperson übernimmt für die Dauer der Benutzungszeit die Verantwortung dafür, dass das Gebäude und die Nebenanlagen nur bestimmungsgemäß genutzt werden und trägt dafür Sorge, dass Beschädigungen an dem Gebäude und seinen Einrichtungen vermieden werden.
- (4) Die Benutzer der Anlage sind berechtigt und verpflichtet, vor Aufnahme der Spiel- bzw. Trainingstätigkeit das Gebäude und die Nebenanlagen auf vorhandene Schäden zu überprüfen. Sie sind verpflichtet, etwaige Mängel sofort in das Kontrollbuch einzutragen und dem Ortsvorsteher zu melden.
- (5) Die Anbringung und das Unterstellen vereinseigener Gegenstände und Geräte ist nur mit Genehmigung des Hausvorstandes erlaubt. Für evtl. abhanden gekommene oder beschädigte Geräte haftet die Stadt nicht.

§ 6 Reinigung

Die notwendige Gebäudereinigung wird durch den Hausvorstand geregelt und veranlasst. Entsprechende Arbeitsverträge werden über den Bürgermeister abgeschlossen. Die entstehenden jährlichen Kosten werden gemäß § 13 aufgebracht.

§ 7 Benutzung der Toilettenräume

Die Aborte sind sauber zu halten und stehen grundsätzlich allen Benutzern des Gebäudes zur Verfügung.

Bei reinen Außenveranstaltungen kann der Hausvorstand die Zugänglichkeit der Toiletten und Sanitärräume sicherstellen, wenn ein Antrag eines für die Benutzung Verantwortlichen vorliegt.

§ 8 Zuschauer

Die Zuschauer haben sich einwandfrei zu verhalten und jegliche Belästigung zu unterlassen. Sie dürfen sich nur an den für sie vorgesehenen Stellen hinter den Barrieren aufhalten. Die Veranstalter haben die Einhaltung dieser Bestimmung zu überwachen und das erforderliche Kontroll- und Aufsichtspersonal zu stellen.

§ 9 Haftung

- (1) Die Stadt Rotenburg überlässt den Benutzern die Räume mit ihren Nebeneinrichtungen in dem Mehrzweckhaus zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.

Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Anlagen jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen nicht benutzt werden.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt durch die Benutzung an den überlassenen Einrichtungen und Zuwegungen entstehen. Dies gilt nicht für Schäden, die durch den baulichen Zustand des Gebäudes verursacht werden.

- (2) Verliert eine Aufsichtsperson den ihm überlassenen Hausschlüssel und muss deshalb die Schließanlage ersetzt werden, hat der Verlierer bzw. der Verein, für den die Aufsichtsperson tätig ist, die Kosten zu tragen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern sowie Angehörigen einschl. den Vereinsbediensteten, Besuchern und anderen Personen entstehen können. Insoweit stellt der jeweilige Benutzer die Stadt frei. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für alle Schäden, die dadurch entstehen können, dass die zu den einzelnen Anlagen führenden Wege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte nicht gestreut worden sind.

§ 10 Fundsachen

In dem Mehrzweckhaus gefundene Gegenstände sind unverzüglich beim Ortsvorsteher oder einem Mitglied des Hausvorstandes abzugeben. Sie werden acht Tage lang dort aufbewahrt. Falls die Gegenstände nicht innerhalb dieser Zeit abgeholt oder der Verlust dort angemeldet wird, erhält sie das Fundbüro der Stadt Rotenburg als Fundsache.

§ 11 Bewirtung in den Räumen

- (1) Der Mehrzweckraum einschl. Theke und Küche kann von den Benutzern für private Veranstaltungen angemietet werden. Ausnahmsweise kann auch der Jugendraum vergeben werden. Erfolgt dabei Selbstbewirtschaftung, ist dies dem Hausvorstand im einzelnen darzulegen. - Soll die Bewirtung durch einen Gastwirt erfolgen, ist dieser vorher dem Hausvorstand bekannt zu geben und sollte sich zwecks Absprache beim Hausvorstand melden.

In den übrigen Räumen des Mehrzweckhauses dürfen während des internen Trainings- und Übungsbetriebes lediglich (Erfrischungs-)Getränke ausgeschenkt und zu sich genommen werden. Nur in dem dafür unumgänglich notwendigen Maße ist die Nutzung der Küche gestattet.

- (2) Um eine fachgerechte Benutzung der Küche und ihrer Einrichtungen zu gewährleisten, dürfen in der Küche nur fachlich geeignete Personen tätig werden. Die fachliche Eignung ist dem Hausvorstand oder Ortsvorsteher darzulegen. Der Hausvorstand entscheidet danach, ob und inwieweit die betreffende Person die Küche benutzen darf.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, die überlassenen Räume pfleglich zu behandeln und dafür zu sorgen, dass die Teilnehmer der Veranstaltung sich auf die überlassenen Räume und die dazugehörigen Nebenräume, wie Flure und Toiletten, beschränken.

Die überlassenen Räume sind besenrein, die Kücheneinrichtung und das Geschirr sauber zu hinterlassen.

§ 12 Gebühren für Mehrzweckraum, Theke und Küche

- (1) Mit Ausnahme der Borcheler Vereine in Ausübung ihrer Vereinstätigkeit (Sport- und Trainingsbetrieb im Rahmen des Zeitplanes) sowie der Feuerwehr hat der Benutzer für die Überlassung von Mehrzweckraum, Theke und Küche eine Benutzungsgebühr zu zahlen.
- (2) Für die Festsetzung der Gebühren werden drei Benutzergruppen unterschieden:

Benutzergruppe A: Einwohner bzw. Vereine der Ortschaft Borchel

Benutzergruppe B: Einwohner und Vereine der Stadt Rotenburg

Benutzergruppe C: übrige Benutzer.

- (3) Die Benutzungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

| | Benutzergruppe | | |
|-----------------------|-----------------------|----------|----------|
| | A | B | C |
| | Euro | Euro | Euro |
| Mehrzweckraum | 40,00 | 60,00 | 80,00 |
| Theke | - | 7,50 | 10,00 |
| Küche, kleine Nutzung | 12,50 | 19,00 | 25,00 |
| Küche, große Nutzung | 25,00 | 38,00 | 50,00 |
| Jugendraum | 10,00 | 15,00 | 20,00 |

Die vorstehenden Sätze gelten für eine Nutzungsdauer bis zu 24 Stunden. Während der Heizperiode (1. 10. - 30. 4.) wird ein Zuschlag in Höhe von 15,-- Euro für den Mehrzweckraum einschl. Theke und 2,50 Euro für die Küche erhoben.

- (4) Die Gebühr und der Zuschlag für die Heizung werden vor der Nutzung erhoben. Der Betrag ist nach Anforderung sofort an die Stadtkasse zu überweisen. Ist die Zahlung vor Beginn der Benutzung nicht nachweisbar, kann der Hausvorstand oder der Ortsvorsteher die Benutzung untersagen.

§ 13 Übernahme der Verbrauchskosten durch die Vereine

Die Vereine, die das Mehrzweckhaus regelmäßig benutzen, haben insgesamt 12,5 % der Verbrauchskosten zu tragen. Diese Verbrauchskosten beziehen sich auf Kosten von Heizöl, Strom und Wasser. Die Verteilung des Gesamtbetrages von 12,5 % der Verbrauchskosten auf die einzelnen Vereine wird durch Vereinbarung der Vereine mit dem Bürgermeister geregelt. Solange eine solche Vereinbarung nicht zustande gekommen ist, bzw. nicht besteht, wird jeder Verein auf die gesamte Summe in Anspruch genommen.

Außerdem haben die Vereine die von ihnen genutzten Räume entsprechend der Regelung in § 11 Abs. 3 zu reinigen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Den Beauftragten der Stadt, insbesondere den Aufsichtsberechtigten, kann der Zutritt zur Gesamtanlage sowie zu einzelnen Räumen zu keinem Zeitpunkt verwehrt werden.
- (2) Wer gegen die Benutzungsordnung und die sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen verstößt, kann von der weiteren Benutzung des Mehrzweckhauses ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- (3) Etwaige Wünsche oder Beschwerden sind dem Ortsvorsteher der Ortschaft Borchel, bei den Mitgliedern des Hausvorstandes oder bei dem Bürgermeister der Stadt Rotenburg - Hauptamt - vorzutragen.
- (4) Etwaige für die Benutzung des Mehrzweckhauses geltende gesetzliche Vorschriften werden durch diese Benutzungsordnung nicht berührt. Insbesondere werden etwaige nach dem Gaststättengesetz erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Gestattungen durch Regelungen in dieser Benutzungsordnung nicht ersetzt.
- (5) Änderungen oder Ergänzungen dieser Benutzungsordnung sind jederzeit möglich.

Rotenburg (Wümme), den 16. September 1986